SATZUNG

**über die Straßenreinigung
in der Samtgemeinde Asse
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 Abs. I Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nieders. GVBI S. 382) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes – NStrG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nieders. GVBI S. 359), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nieders. GVBI S. 242), hat der Rat der Samtgemeinde Asse in seiner Sitzung am 11.04.2000 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist. *)

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Gehwege, Parkspuren und Radwege. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde oder einer Mitgliedsgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde oder eine Mitgliedsgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

*) Nach der Rechtsprechung fallen auch Schienenweggrundstücke nicht unter die Reinigungspflicht, soweit von ihnen keine Verschmutzung der Straße ausgeht und auch sonst keine sachliche Beziehung zwischen dem Grundstück und der Straße (z. B. Zugang) besteht (siehe BverwG. Urteil vom 21.04.1972 – VII C 4370 – KStZ 1972.153 und Urteil vom 10.05.1974 – VII C 5622).

§ 2

Unterrichtung der Reinigungspflichten

Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichten eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden im Ordnungsamt der Samtgemeinde Asse eingesehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Asse vom 07.12.1976 außer Kraft.

Remlingen, den 11.04.2000

Gemeinde Asse 1 Landkreis Wolfenbüttel

(Pfeifer)
Samtgemeindebürgermeister